

Satzung

der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse in der Fassung der 13. Änderung, in Kraft getreten am 1. Februar 2025

Satzung

der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

in der Fassung der 13. Änderung, in Kraft getreten am 1. Februar 2025

Abkürzungen

Abs. Absatz

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

SGB I Sozialgesetzbuch. Erstes Buch. Allgemeiner Teil

SGB IV Sozialgesetzbuch. Viertes Buch. Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

SGB VII Sozialgesetzbuch. Siebtes Buch. Gesetzliche Unfallversicherung

SGB X Sozialgesetzbuch. Zehntes Buch.
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

SGG Sozialgerichtsgesetz

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

Inhalt

Abso	chnitt I				
Name, Sitz, Rechtsstellung, Träger, Aufgaben, Zuständigkeit,					
	rksverwaltungen	8			
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	8			
§ 2	Aufgaben	8			
§ 3	Sachliche Zuständigkeit	9			
	Örtliche Zuständigkeit	12			
§ 5	Verwaltungsaufbau	12			
§ 6	Beginn und Ende der Zuständigkeit	13			
Abso	chnitt II				
Verf	assung	14			
§ 7	Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft	14			
§ 8	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane,				
	Wahlberechtigung	14			
§ 9	Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen	15			
§ 10	Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der				
	Selbstverwaltungsorgane	15			
§ 11	Branchenausschüsse, Erledigungs- und Beratungsausschüsse	15			
§ 12	Ehrenämter – Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltung	18			
§ 13	Aufgaben der Vertreterversammlung	19			
§ 14	Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand	21			
§ 15	Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	21			
	a Hybride und Digitale Sitzungen sowie Schriftliches				
	Abstimmungsverfahren der Selbstverwaltungsorgane	22			
§ 16	Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und				
	Hauptgeschäftsführung	26			
§ 17	Aufgaben des Vorstandes	27			

§ 18 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

§ 19 Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin

§ 21 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

§ 20 Rentenausschüsse

30

31

31

32

§ Inhalt

ADSC	cnnitt III	
Anze	eige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen	34
§ 22	Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	34
§ 23	Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer	
	und Unternehmerinnen	35
	chnitt IV	
	oringung der Mittel für Unternehmen	36
	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	36
	Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen	38
_	Lohnnachweis	39
	a (weggefallen)	39
	Beitragsüberwachung	40
	Beitragsausgleichsverfahren	40
	Einforderung von Beiträgen	41
§ 30	Beiträge für den Ausgleich unter den gewerblichen	
	Berufsgenossenschaften	42
§ 31	Verteilung der Rentenlasten zwischen den bisherigen	
	Zuständigkeitsbereichen innerhalb der Berufsgenossenschaft	42
§ 32	Verteilung der Rentenlasten zwischen den Unternehmen	
	nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. und 3. einerseits, sowie 4. andererseits	43
	Vorschüsse	43
	Säumniszuschlag und Mahnverfahren	44
§ 35	(weggefallen)	44
	chnitt V	
	erungen im Unternehmen	45
	Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge	45
§ 37	Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder	
	Sicherheitsleistung	46
	chnitt VI	
	tungen	47
	Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienst	47
§ 39	Feststellung der Leistungen, Rentenausschüsse	48

§ Inhalt

3. U	nterabschnitt	
Vers	sicherung der kraft Gesetzes versicherten selbstständig oder	
ehrenamtlich Tätigen		
§ 60	Versicherung der kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen,	
	Versicherungssumme, Beitragsberechnung	66
§ 61	Höherversicherung	66
§ 62	Versicherung der ehrenamtlich Tätigen	67
4. U	nterabschnitt	
Vers	sicherung anderer Personen kraft Satzung	68
§ 63	Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen	68
Abso	chnitt IX	
Ordi	nungswidrigkeiten und Geldbußen	69
§ 64	Ordnungswidrigkeiten	69
§ 65	Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	70
§ 66	Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	71
Abso	chnitt X	
Übe	rgangsregelungen für die 10. Wahlperiode der Selbstverwaltung	72
§ 67	(weggefallen)	72
§ 68	(weggefallen)	72
Abso	chnitt XI	
Schl	lussbestimmungen	73
§ 69	Veröffentlichungen	73
§ 70	In-Kraft-Treten	73

Anhang 1	75
(zu § 20 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)	75
Anhang 2	
(weggefallen)	76
Anhang 3	
zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro	
Medienerzeugnisse Berechnungsschema zu § 31	77
Aktualisierungsstand	81
Stichwortverzeichnis	85



Abschnitt I

Name, Sitz, Rechtsstellung, Träger, Aufgaben, Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen "Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse" (BG ETEM). Sie hat ihren Sitz in Köln.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.
- (3) Die Berufsgenossenschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 BBG (§ 149 Absatz 2 Satz 1 SGB VII).
- (4) Die Berufsgenossenschaft besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (Dienstordnungsangestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Absatz 2 SGB VII).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§ 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen; nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die

Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für die Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten, § 121 Abs. 1 SGB VII) folgender Unternehmensarten:

1. Elektrotechnische und feinmechanische Produktion

- a. Herstellung elektrotechnischer Erzeugnisse, elektrischer Großgeräte, elektrischer Kleinmaschinen und Kleinwärmegeräte, elektrischer Nachrichten- und Messgeräte, Medizintechnik, Installationsmaterial, Kabel, isolierter Drähte und Leitungen, Akkumulatoren, Elemente und Batterien, galvanotechnische Betriebe
- b. Bau elektrischer Anlagen
- c. Herstellung feinmechanischer und optischer Erzeugnisse, Präzisionsinstrumente und -geräte, augenoptischer Erzeugnisse, ärztlicher Instrumente, orthopädie-mechanischer Erzeugnisse, zahntechnische Laboratorien, Uhren aller Art, Präzisionswerkzeuge
- d. Herstellung von Büromaschinen
- e. Herstellung von Metall- und Kurzwaren, Draht- und Blecherzeugnissen, Blank- und Metallschrauben und Schmuckwaren
- f. Herstellung von Handfeuerwaffen und Luftgewehren, Beschussanstalten
- g. Bau von Luftfahrzeugen
- h. Herstellung und Vorführung von Lichtbildstreifen
- i. Herstellung von Groß- und Kleinmusikinstrumenten und Saiten



2. Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie einschließlich Kernkraftwerke

3. Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft

- a. Gasversorgung (Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung, Aufbereitung, Speicherung, Fortleitung, Verteilung und Verwendung von Gas)
- b. Fernwärmeversorgung (Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Wärme)
- c. Wasserversorgung (Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung von Wasser)
- d. Abwasserentsorgung (Anlagen zur Fortleitung und Behandlung von Abwasser sowie zur Beseitigung der dabei entstehenden Rückstände)

4. Textil und Bekleidung

- a. Herstellung und Aufbereitung von textilen Faserstoffen, Spinnereien aller Art, Textilrecycling
- b. Be- und Verarbeitung von linienförmigen Textilgebilden (wie Faden, Filament, Garn, Zwirn)
- c. Herstellung von flächenförmigen Textilgebilden und Gebilden aus textilen Ersatzstoffen, insbesondere Webereien, Flechtereien, Strickereien und Wirkereien aller Art, Teppichbodenherstellung, Filz- und Vliesherstellung
- d. Veredlung von Textilgebilden, -ersatzstoffen, -erzeugnissen und Rauchwaren
- e. Herstellung, Be- und Verarbeitung von technischen textilen und textilartigen Erzeugnissen, insbesondere von mobil-(fahrzeug-)technischen, medizin-, industrie-, geo-, agro-, bau-, ökotechnischen Erzeugnissen, Leichtbau-, Verbund-, Pack-, Schutz-Erzeugnissen sowie Heim- und Smart-Textilien

- §
- f. Herstellung und Bearbeitung von Bekleidung, Wäsche, Textil- und textilartigen Erzeugnissen, einschließlich Entwurf, Zuschnitt und dgl. jeweils auch computerunterstützt sowie Konfektionierung, Aufbereitung, Aufmachung, Logistik- und sonstiger Dienstleistungen, passive Lohnveredlung und Textilprüfanstalten, Kürschnerei, Ausstattungstextilien für innen und außen, Spielwaren, Schirme
- g. Herstellung und Instandsetzung von Schuhen und Schuhbestandteilen aller Art
- h. Textilpflege und textile Dienste aller Art einschließlich Annahmestellen

5. Druck und Papierverarbeitung

- a. Herstellung von Druckerzeugnissen jeder Art, einschließlich Digital- und Computerdruck
- b. Herstellung von Druckvorlagen und Druckformen einschließlich aller Vorbereitungsarbeiten (z. B. Licht-, Foto-, Schreib-, Computersatz, elektronische Bilderstellung und -bearbeitung)
- c. Herstellung von grafischen Arbeiten, Grafik- und Photo-Design
- d. Verteilung von Druckerzeugnissen, wenn mit dem Herstellungsbetrieb ein juristischer, wirtschaftlicher und technischer Zusammenhang besteht
- e. Aufnahme und Herstellung von Fotografien (auch digital) mit und ohne Laborausführung einschließlich freiberuflicher und künstlerischer Fotografie sowie Mikroverfilmung
- f. Entwicklung und Verarbeitung von Film- und Fotomaterial
- g. Herstellung von Vervielfältigungen (z.B. Lichtpausen und Fotokopien)
- h. Herstellung von Papier-, Pappe-, Tissue-, Kunststoff- und verwandten Erzeugnissen, Wellpappe

§ Abschnitt I

- i. Herstellung von Buchbindereierzeugnissen
- j. Veredelung einschließlich Beschichten von Papier und Pappe
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Verwaltungsaufbau

- (1) Am Sitz der Berufsgenossenschaft in Köln sowie an den Standorten Augsburg, Düsseldorf und Wiesbaden werden die Aufgaben der Hauptverwaltung wahrgenommen.
- (2) Die BG ETEM hat für die Bearbeitung von Versicherungsfällen die Regionaldirektionen Augsburg, Berlin, Köln, Nürnberg und ihnen zugeordnete Geschäftsstellen. Die Zuständigkeitsbereiche der Regionaldirektionen regelt der Vorstand.
- (3) Die Regionaldirektionen sind Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die Berufsgenossenschaft hat für die Technische Aufsicht und Beratung Präventionszentren.

§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Unternehmern und Unternehmerinnen fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,
 - 1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 - 2. an welchem Ort sich das für die Technische Aufsicht und Beratung zuständige Präventionszentrum befindet,
 - 3. an welchem Ort sich die für die Entschädigungen zuständige Regionaldirektion oder Geschäftsstelle befindet.

§ Abschnitt II

Abschnitt II

Verfassung

§ 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie die Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane, Wahlberechtigung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern und Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand setzt sich aus je 13 Vertretern und Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 SGB IV). Eine angemessene Vertretung der Branchen gem. § 222 Abs. 3 SGB VII ist sicherzustellen. Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV. Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).

§ 9

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen

- (1) Vertreterversammlung, Vorstand und Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende; der oder die eine muss der Gruppe der Versicherten und der oder die andere der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden gemäß Abs. 1 sollen wechselseitig der Versichertenoder der Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnengruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz gemäß Abs. 1 wechselt zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr gerechnet jeweils vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11 Branchenausschüsse, Erledigungs- und Beratungsausschüsse

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung und Beratung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Branchenausschüssen und Fachausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Zu Mitgliedern dieser Branchenausschüsse und Fachausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter und Stellvertreterinnen von Mitgliedern der Organe bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV). In den Fachausschüssen soll jede Branche vertreten sein.

- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 15 der Satzung entsprechend.
- (3) Vertreterversammlung und Vorstand bilden Branchenausschüsse für die Branchen Energie- und Wasserwirtschaft, Druck- und Papierverarbeitung, Textil und Mode, Elektrohandwerk, Feinmechanik und Elektrotechnische Industrie. Branchenausschüsse stellen eine gemeinsame Plattform für allgemeine berufsgenossenschaftliche Angelegenheiten aus branchenspezifischer Sicht und für Angelegenheiten der branchenbezogenen Prävention dar.

Die Branchenausschüsse setzen sich aus jeweils bis zu acht Vertretern und Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zusammen. Soweit Erledigungen von Vorstandsangelegenheiten durch Branchenausschüsse vorgenommen werden, sind nur Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Soweit Erledigungen von Vertreterversammlungsangelegenheiten durch Branchenausschüsse vorgenommen werden, sind nur Vertreterversammlungsmitglieder und stellvertretende Vertreterversammlungsmitglieder stimmberechtigt.

Vor einem die vorstehenden Sätze ändernden Beschluss ist der jeweilige Branchenausschuss anzuhören.

- (4) Branchenausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende muss ordentliches Mitglied des Vorstandes oder der Vertreterversammlung sein.
 - 2. Beschluss über ihre Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Vertreterversammlung.
 - 3. Beschlussempfehlungen an den Vorstand zu Themen aus branchenspezifischer Sicht, soweit sie nicht aus Sicht der Branche Fachausschüssen zugewiesen sind; in besonderen Fällen kann sich der Branchenausschuss auch dann direkt an den Vorstand wenden.

- 4. Beschlussempfehlungen an den Präventionsausschuss über den Erlass branchenspezifischer Richtlinien, Regeln, Leitfäden und Informationsschriften der Prävention sowie zu weiteren aus der Sicht der Branche wichtigen Themen der Prävention.
- 4a. Die Branchenausschüsse entsenden je einen Vertreter oder eine Vertreterin jeder Gruppe in den Präventionsausschuss.
- 5. Erledigung der übertragenen Aufgaben (§ 11 Abs. 1 Satz 1).
- 6. Beteiligung bei der Besetzung des Präventionsfachbereichsleiters oder der Präventionsfachbereichsleiterin der Branche.
- 7. Beschlussempfehlungen zur Verhängung von Geldbußen (§§ 64 bis 66 der Satzung), soweit besondere Ereignisse der jeweiligen Branche zugrunde liegen, an den Ordnungswidrigkeiten-Ausschuss.
- 8. Beschluss über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 3 SGB VII (§ 42 Abs. 10 der Satzung), soweit branchenspezifische Ereignisse zugrunde liegen.
- 9. Erteilung der in Unfallverhütungsvorschriften vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Branche im Einvernehmen mit dem/der Vorstandsvorsitzenden.
- 10. Beschlussempfehlungen über den Erlass branchenspezifischer Richtlinien, Regeln, Leitfäden und Informationsschriften der Prävention.
- 11. Fachliche Zusammenarbeit mit Verbänden der jeweiligen Branche in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 12 Ehrenämter – Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltung

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu übernehmen haben. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung des oder der Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung ihres oder ihrer Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
- 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 52 SGB IV),
- 3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
- 4. Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
- 5. Beschluss über die Satzung und ihre Änderungen (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
- 6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII) und über die Schaffung von Einrichtungen zur Unfallverhütung,
- 7. Beschluss über die Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII,
- 8. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) und Feststellung des Nachtragshaushaltsplans (§ 74 SGB IV),
- Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
- 10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
- 11. Beratung und Stellungnahme zu den Beschlüssen des Vorstands über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken der Berufsgenossenschaft, wenn deren Wert den nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 SGB IV jeweils gültigen Betrag übersteigt,

- 12. Beratung und Stellungnahme zu den Beschlüssen des Vorstandes über die Errichtung oder das Leasen von Gebäuden der Berufsgenossenschaft, wenn deren Wert den nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 SGB IV jeweils gültigen Betrag übersteigt,
- 13. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
- 14. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 Abs. 1 SGB VII) und Beschluss über eine von § 173 Abs. 3 SGB VII abweichende Verteilung der Last,
- 15. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172b SGB VII in Verbindung mit § 85 SGB IV, § 35 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.
- 16. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33, 172b SGB VII in Verbindung mit § 85 SGB IV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.
- 17. Bildung der Widerspruchsausschüsse und der Einspruchsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV),
- 18. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Abs. 1 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII,
- 19. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 4 SGB IV),

- 20. Beschluss über Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung,
- 21. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
- 22. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die der Vertreterversammlung begründet ist.
- 23. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung sonst gesetzlich zugewiesen sind.
- 24. Besetzung von Branchenausschüssen.

§ 14 Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung (§ 66 Abs. 2 SGB IV). Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. Satz 1 SGB IV).

- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Abs. 4 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der oder die Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Abs. 4 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (4) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.
- (5) Eine Änderung des § 11 Abs. 3 der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 15a Hybride und Digitale Sitzungen sowie Schriftliches Abstimmungsverfahren der Selbstverwaltungsorgane

(1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).

- (2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort verhindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Der Antrag auf audiovisuelle Sitzungsteilnahme ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes an den für das Teilnahmemanagement zuständigen Bereich zu richten. Dieser entscheidet innerhalb angemessener Zeit nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme und informiert die Vorsitzenden über die audiovisuelle Teilnahme. Die Sitzungsleitung muss am Sitzungsort anwesend sein. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.
- (3) Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei konstituierenden Sitzungen. Darüber hinaus sind hybride Sitzungen bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung ausgeschlossen. Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung sind:
 - 1. bei Sitzungen der Vertreterversammlung
 - a. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b. Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin,
 - c. der Beschluss über die Satzung und ihrer Nachträge, sofern der oder die Vorsitzende und sein oder ihre Stellvertretung die besondere Bedeutung im Einzelfall aufgrund des Beratungsbedarfs einstimmig festgestellt haben,
 - d. die Feststellung des Haushalts und des Nachtragshaushalts,
 - e. der Beschluss über den Gefahrtarif,
 - f. der Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften,
 - 2. bei Sitzungen des Vorstandes
 - a. der Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin,

- b. bei Auswahlverfahren, soweit diese mit einer persönlichen Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen in der Sitzung verbunden sind.
- c. Beschluss über die Umlage,
- d. Entscheidungen über arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen, wenn diese mit einer persönlichen Vorstellung der betroffenen Personen in der Sitzung verbunden sind.

Im Übrigen kann die besondere Bedeutung eines Tagesordnungspunkts von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Selbstverwaltungsorgans und seiner oder ihrer Stellvertretung einstimmig festgelegt werden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Der Ausnahmefall nach Satz 1 wird von dem oder der Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und seiner oder ihrer Stellvertretung einstimmig festgestellt. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).
- (5) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder auf elektronischem bzw. digitalem Wege durch Abstimmflächen möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheit entsprechen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Selbstverwaltungsorgane.
- (6) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon

zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).

- (7) Die BG ETEM hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der BG ETEM liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).
- (8) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (9) Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei
 - 1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
 - 2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 - 3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 - 4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen, sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig bei Wahlen des oder der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes, und des Hauptgeschäftsführers/ der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/ der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 19 der Satzung).

- (10) Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (11) Die besonderen Ausschüsse können aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des besonderen Ausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung.

§ 16 Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführung

- (1) Der oder die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, vertritt die Berufsgenossenschaft ge-richtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach §§ 14 und 16 Abs. 3 der Satzung nicht dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung gemeinsam oder dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin obliegt. Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung "Der Vorstand" sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches (§ 19 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

- (4) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin fügt dieser/diese dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung "Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin" und seine/ihre Unterschrift bei.
- (5) Soweit der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er/sie mit dem Zusatz "Der Vorstand Im Auftrag" ("I. A.").

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
- 2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
- 3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
- 4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII,
- Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten nach der Dienstordnung mit Ausnahme Einstellung von Dienstanwärtern und -anwärterinnen und von Angestellten auf Probe,
- 6. Beschluss über die Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung (§ 145 SGB VII),

- 7. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin weiterübertragen wurden, sowie Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- 8. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts) für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin und seiner/ihrer Stellvertretung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin weiterübertragen wurden,
- 9. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV), Aufstellung des Nachtragshaushalts (§ 74 SGB IV),
- 10. Beschluss über die Umlage (§§ 152, 153 Abs. 4 SGB VII),
- 11. Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und Abs. 3 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage (§ 172a Abs. 4, 219a Abs. 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens (§ 219a Abs. 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,
- 12. Beschluss über die Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
- 13. Beschluss über den Rückgriff gegen Unternehmer und Unternehmer rinnen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII) soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,

- 14. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV, § 110 Abs. 2 SGB VII) sowie den Abschluss von Vergleichen über rückständige Beiträge (§ 76 Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
- 15. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
- 16. Beschluss über die Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,
- 17. Verhängung von Geldbußen soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
- 18. Bildung der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV),
- 19. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 Abs. 1 SGB VII),
- 20. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder die Errichtung oder das Leasen von Gebäuden der Berufsgenossenschaft, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Vertreterversammlung,
- 21. Beschluss über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
- 22. Beschlussfassung über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens (Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen) einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin,
- 23. Erstellung eines Jahresberichtes,

§ Abschnitt II

- 24. Beschluss über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 3 SGB VII,
- 25. Aufstellung einer Dienstanweisung und Richtlinien für die Technische Aufsicht und Beratung,
- Erteilung der in Unfallverhütungsvorschriften vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen, soweit der Vorstand sich das vorbehalten hat,
- 27. Vorbereitung der Vorlagen, über welche die Vertreterversammlung zu beschließen hat, soweit nicht die Vorbereitung der Vertreterversammlung selbst obliegt,
- 28. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin dem Vorstand vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die des Vorstandes begründet ist,
- 29. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
- 30. Besetzung von Branchenausschüssen,
- 31. Beschluss über Angelegenheiten, die dem Vorstand sonst gesetzlich zugewiesen sind,
- 32. Beschlussvorschläge an die Vertreterversammlung.

§ 18 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat der oder die Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der oder die Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 19 Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 Halbsatz 1 SGB IV).
- (2) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin führt die Bezeichnung "Erster Direktor/Erste Direktorin der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse".

§ 20 Rentenausschüsse

- (1) Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder.
- (2) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherten sowie der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Für die Ausschussmitglieder sind mindestens zwei und höchstens sechs Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen; die Anzahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für jeden Rentenausschuss ist für die Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie der Versicherten jeweils gleich hoch und ergibt sich aus dem Anhang 1a der Satzung. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

§ Abschnitt II

- (3) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 12 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin oder eine von ihm/ ihr beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Rentenausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (5) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.
- (6) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 15a Abs. 1, 2, 5 bis 7 entsprechend. § 15 a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.

§ 21 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird besonderen Ausschüssen (Widerspruchsausschüssen) übertragen (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV; § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 73 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VwGO). Die Befugnisse der Verwaltungsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nehmen Einspruchsausschüsse wahr, wenn gegen einen Bußgeldbescheid der Berufsgenossenschaft ein zulässiger Einspruch eingelegt wird (§ 112 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 13 Nr. 17 der Satzung einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.
- (3) § 20 Abs. 2–4 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Einigen sich die Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse nicht, so gilt der Widerspruch als abgelehnt, dem Einspruch als nicht abgeholfen.
- (5) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 15a Abs. 1, 2, 5 bis 7 entsprechend. § 15 a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht.



Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer und Unternehmerinnen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer und Unternehmerinnen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern und Unternehmerinnen verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Versicherten auf dieses Recht hinzuweisen.
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Wird die Anzeige durch elektronische Datenübertragung erstattet, ist in ihr anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte und -ärztinnen über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer und Unternehmerinnen den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

- Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (5) unterstehen, haben die Unternehmer und Unternehmerinnen eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden; bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der Berufsgenossenschaft auf dem rechtsverbindlich vorgeschriebenen Vordruck oder auf dem von der Berufsgenossenschaft vorgesehenen elektronischen Weg zu erstatten.
- (7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB VII). Die Pflichten nach Absatz 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Absatz 7 zu erfüllen.

§ 23 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer und Unternehmerinnen

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer und Unternehmerinnen die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören
 - 1. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 - 2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 - 3. die Erbringung der Leistungen,
 - 4. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 - 5. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,

- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- 7. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
- die Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft.
- (2) Dazu obliegt es den Unternehmern und Unternehmerinnen insbesondere,
 - 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweisoder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
 - darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte/Ärztinnen oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat
 - 3. die Maßnahmen aus dem Gebiet der Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft zu unterstützen und die Anweisungen durchzuführen, die der Unfallversicherungsträger wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel für Unternehmen

§ 24 Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer und Unternehmerinnen, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sowie die nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII), des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII), einschließlich der zur Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 172c SGB VII, nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Beiträge für den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach §§ 176 ff SGB VII in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung (Lastenausgleich) und für Rentenlasten, die nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung), werden auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unter-

- nehmen (bis zum in Abs. 2 Satz 3 genannten Höchstbetrag) umgelegt (§§ 153 Abs. 4, 220 SGB VII). § 180 SGB VII findet Anwendung.
- (4) Neben den Unternehmern und Unternehmerinnen sind die Auftraggeber und Auftraggeberinnen beitragspflichtig, soweit sie Zwischenmeistern oder -meisterinnen und Hausgewerbetreibenden zur Zahlung von Entgelt verpflichtet sind (§ 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VII).

§ 25 Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrtarif fest (§ 13 Nr. 10 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.
- (2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeiten nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Soweit die Unternehmer und Unternehmerinnen ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

§ 26 Lohnnachweis

- Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben nach Ablauf eines (1)Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Die Unternehmer und Unternehmerinnen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Wenn Unternehmen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen.
- (2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen, und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.
- (3) Reichen die Unternehmer und Unternehmerinnen den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 26a (weggefallen)

§ 27 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV. Der Unfallversicherungsträger kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn der Unfallversicherungsträger das Ende seiner Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat. Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger selbst; hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände.

§ 28 Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Jedem Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die anzuzeigenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (§ 193 SGB VII) des Unternehmens Nachlässe auf den Beitrag zur Eigenumlage der Berufsgenossenschaft bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII). Dies gilt erstmals für den Beitrag zur Eigenumlage für das Umlagejahr 2012. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nrn. 1–4 SGB VII) bleiben unberücksichtigt, ebenso Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eingetreten sind.
- (2) Die Höhe des Nachlasses berechnet sich aus der Differenz von 18 vom Hundert des Beitrages zur Eigenumlage (Höchstnachlass) und der Eigenbelastung des Unternehmens eines Beitragspflichtigen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Eigenbelastung des Unternehmens eines Beitragspflichtigen sind seine zu berücksichtigenden Versicherungsfälle (Absatz 1) mit Ereignisdatum im Umlagejahr sowie in einem der beiden dem Umlagejahr vorangegangenen Kalenderjahre (Ermittlungsbasis). Die Eigenbelastung ergibt sich aus der Summe der für diese

- Ermittlungsbasis im Umlagejahr gezahlten Leistungen und von 50 vom Hundert der für diese Ermittlungsbasis im dem Umlagejahr vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Höchstnachlass für neu aufgenommene Beitragspflichtige für das erste Umlagejahr 6 vom Hundert, für das zweite Umlagejahr 12 vom Hundert.
- (5) Die Beitragsnachlässe werden jeweils gesondert ausgewiesen und vom Umlagebeitrag unmittelbar in Abzug gebracht.

§ 29 Einforderung von Beiträgen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (2) Als Tag der Zahlung des Beitrags oder Beitragsvorschusses gilt
 - 1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
 - bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zu Gunsten der Berufsgenossenschaft. Bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung gilt das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstitutes der Berufsgenossenschaft,
 - 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit, Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen (§ 3 Abs. 1 und 2 der Beitragsverfahrensverordnung).
- (3) Für Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Beitragsforderungen findet § 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IV, für den Abschluss eines Vergleichs über rückständige Beitragsansprüche findet § 76 Abs. 4 Satz 3 SGB IV Anwendung.



§ 30 Beiträge für den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften tragen Rentenlasten nach Maßgabe der §§ 176 bis 181, 220 Sozialgesetzbuch VII gemeinsam. Die interne Verteilung der Rentenlasten gem. § 178 SGB VII zwischen den bisherigen Zuständigkeitsbereichen richtet sich nach den folgenden Bestimmungen (§§ 31, 32 der Satzung).

§ 31 Verteilung der Rentenlasten zwischen den bisherigen Zuständigkeitsbereichen innerhalb der Berufsgenossenschaft

- (1) Die Rentenlasten, die nach § 178 Abs. 1 bis 3 SGB VII von der neuen Berufsgenossenschaft zu tragen sind, werden ab 2010 auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche zunächst der ehemaligen BG Druck und Papierverarbeitung und der ehemaligen BG Energie Textil Elektro, sodann innerhalb dieser auf die der ehemaligen BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft sowie die der ehemaligen BG Elektro Textil Feinmechanik, sodann innerhalb dieser auf die der ehemaligen BG Feinmechanik und Elektrotechnik sowie der ehemaligen Textil und Bekleidungs-BG in der folgenden Art und Weise im Verhältnis der Lasten verteilt, als ob eine Vereinigung zwischen diesen bisherigen Zuständigkeitsbereichen nicht stattgefunden hätte (§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VII): Die interne Lastenverteilung wird dabei so vorgenommen, dass zuerst die Verteilung der tatsächlichen Lasten zwischen den bisherigen Zuständigkeitsbereichen Energie Textil Elektro sowie Druck und Papierverarbeitung erfolgt.
- (2) Sodann erfolgt die Verteilung der sich daraus für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche Energie Textil Elektro (hervorgegangen aus der Fusion der BG Elektro Textil Feinmechanik und der BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft) ergebenden Differenz zwischen den Rentenlasten vor interner Lastenverteilung und der Summe der Rentenlasten gemäß § 178 Abs. 1 bis 3 SGB VII zwischen den bisherigen Zuständigkeitsbereichen Elektro Textil Feinmechanik und Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft.

- (3) Sodann erfolgt die Verteilung der sich daraus für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche Elektro Textil Feinmechanik ergebenden Differenz zwischen den Rentenlasten vor der internen Lastenverteilung und der Summe der Rentenlasten gemäß § 178 Abs. 1 bis 3 SGB VII zwischen den bisherigen Zuständigkeitsbereichen Feinmechanik und Elektrotechnik sowie Textil und Bekleidung.
- (4) Die Berechnung ergibt sich aus dem Anhang 3. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 32 Verteilung der Rentenlasten zwischen den Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. und 3. einerseits, sowie 4. andererseits

- (1) Lasten, die gemäß § 178 Abs. 1 bis 3 SGB VII in der Fassung des UVMG vom 30. Oktober 2008 von den bisherigen Zuständigkeitsbereichen der ehemaligen BGETF nach § 3 Abs. 1 Nr. 1., 2. und 4 zu tragen sind, werden auf die Zuständigkeitsbereiche des § 3 Abs. 1 Nr. 1. und 2. (ehemalige BGFE) der Satzung einerseits sowie des § 3 Abs. 1 Nr.4. (ehemalige TBBG) der Satzung andererseits in dem Verhältnis verteilt, als ob eine Vereinigung dieser Zuständigkeitsbereiche nicht stattgefunden hätte.
- (2) In die gemeinsame Umlagerechnung wird hierzu ein Entlastungsbetrag eingestellt, der für die Beitragspflichtigen der Unternehmensarten in § 3 Abs. 1 Nr. 4. (ehemalige TBBG) der Satzung die Entlastungen gemäß Absatz 1 sicherstellt.
- (3) Für jeden Beitragspflichtigen im Sinne des Absatz 2 wird anteilig nach den Berechnungsgrundlagen der §§ 153 Abs. 1, 154 Abs. 1 SGB VII ein Entlastungsbetrag auf den Eigenumlage-Beitrag berücksichtigt.

§ 33 Vorschüsse

(1) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 164 Abs. 1 SGB VII) und die Beiträge für die Lastenverteilung unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften

- (§§ 176 ff. SGB VII; §§ 31, 32 der Satzung) erheben. Das Nähere bestimmt der Vorstand, (§ 17 Nr. 10 der Satzung).
- (2) Für die Einforderung von Beitragsvorschüssen gilt § 29 der Satzung entsprechend. Der Bescheid kann für die Vorschüsse einen von § 29 Abs. 1 Satz 2 der Satzung abweichenden Fälligkeitstermin bestimmen (§ 23 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SGB IV). Gezahlte Vorschüsse werden mit dem Beitrag verrechnet.

§ 34 Säumniszuschlag und Mahnverfahren

- (1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der oder die Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).
- (2) Vor der Beitreibung rückständiger Beiträge und Beitragsvorschüsse soll der Zahlungspflichtige mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden (§ 66 Abs. 4 Satz 2 SGB X, § 3 Abs. 3 VwVG), sofern nicht ein Fall besonderer Eilbedürftigkeit vorliegt.

§ 35 (weggefallen)

Abschnitt V

Änderungen im Unternehmen

§ 36 Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für
 - den Wechsel des Unternehmers oder der Unternehmerin, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers oder einer Mitunternehmerin,
 - 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 - 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
 - 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 - 5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
 - 6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.
- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder der Unternehmerin sind der oder die bisherige Unternehmer oder Unternehmerin und sein Nachfolger oder seine Nachfolgerin bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 37 Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder der Unternehmerin oder bei Einstellung des Unternehmens hat der oder die ausscheidende Unternehmer oder Unternehmerin für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft einen nach dem Beitragsfuß und der Veranlagung bei der letzten Umlage berechneten und um einen zehnprozentigen Abfindungszuschlag erhöhten Beitrag als Beitragsabfindung zu entrichten (§ 164 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem oder der ausscheidenden Unternehmer oder Unternehmerin auf dessen oder deren Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrags bis zur zweifachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit zwei vom Hundert des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts (§ 164 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nach erhoben.
- (4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 29 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Im Fall einer Insolvenz gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Abschnitt VI

Leistungen

§ 38 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt ab 01.01.2025 96.000 Euro.
- (3) Für ehrenamtlich Tätige (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a SGB VII, § 62 Abs. 1 der Satzung), die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII) oder eine Berufskrankheit (§ 9 SGB VII) erleiden, bzw. ihre Hinterbliebenen, gilt Folgendes:
 - 1. Sie erhalten Mehrleistungen, sofern der Verdienst der ehrenamtlich Tätigen unter dem in Buchstabe c) genannten Betrag liegt, in Höhe des Unterschiedes zwischen den aufgrund ihres Jahresarbeitsverdienstes und den aufgrund des Höchstbetrags des Jahresarbeitsverdienstes nach Buchstabe c) zu errechnenden Leistungen (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Zu dem gesetzlichen Sterbegeld wird als Mehrleistung die Differenz zwischen dem nach § 64 Abs. 1 SGB VII errechneten Sterbegeld und dem zwölften Teil des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Buchstabe c) gewährt.
 - 2. Die Berufsgenossenschaft erstattet auf Antrag die durch Privatbehandlung entstandenen Mehrkosten für Sachleistungen, sofern sie nicht durch andere Versicherungs- und Versorgungsansprüche oder sonstige auf Gesetz oder Vertrag beruhende Ansprüche gedeckt sind. Die Erstattung darf einschließlich der bereits von der Berufsgenossenschaft gewährten Sachleistungen das Zweieinhalbfache der Kosten nicht übersteigen, die für die einzelnen Leistungen bei berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung entstanden wären. Bei stationärer Behandlung wird die Erstattung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus einschließlich aller Nebenkosten durch die Höhe dieser

Kosten bei Unterbringung in einem Zweibettzimmer begrenzt. Die Festbetragsregelungen für Arznei- und Verbandmittel sowie für Hilfsmittel (§§ 29, 31 SGB VII) finden keine Anwendung.

- 3. Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes für ehrenamtlich Tätige beträgt ab 01.01.2025 96.000 Euro.
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Verletztengeldes die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, bei Selbständigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Abs. 1 Satz. 3 SGB VII).
- (5) Entspricht die nach Absatz 4 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 39 Feststellung der Leistungen, Rentenausschüsse

- (1) Die Rentenausschüsse treffen folgende Entscheidungen:
 - 1. erstmalige Entscheidung über Renten,
 - Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht ändert,
 - 3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,

- 4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
- 5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
- 6. Entscheidung über laufende Beihilfen,
- 7. Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).
- Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind, (2) stellt sie der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin (§ 19 der Satzung) fest.

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Prävention; Erste Hilfe

§ 40 Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.
 - 1. In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),

- b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
- c) von den Unternehmern und Unternehmerinnen zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
- d) Voraussetzungen, die Ärzte und Ärztinnen, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
- e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer und Unternehmerinnen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
- f) die Maßnahmen, die die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 22 SGB VII; § 43 der Satzung)
- 2. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und Unternehmerinnen sowie die Versicherten (§ 17 Abs. 1 SGB VII).

§ Abschnitt VII

- (3) Die Mitglieder der Leitung der Präventionsabteilung stehen den Selbstverwaltungsorganen bei der Behandlung von Fragen der Unfallverhütung als Sachverständige zur Verfügung.
- (4) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der technischen und organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus dem Unfallgeschehen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

§ 41 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und Unternehmerinnen und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 69 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer und Unternehmerinnen über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern und Unternehmerinnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer und Unternehmerinnen sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII).

Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 42 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

(1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Zu ihrer Unterstützung können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienst bestellt werden. Die Aufsichtspersonen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienst weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

- (2) Die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer und Unternehmerinnen oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 19 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Überwachungsaufgaben sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
 - 1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - von den Unternehmern und Unternehmerinnen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer und Unternehmerinnen einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VII), insbesondere die nach § 6 Arbeitsschutzgesetz oder nach Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Unterlagen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Sinne des § 5 Arbeitsschutzgesetz einzusehen,
 - 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 - 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und ubereitungen zu ermitteln (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
 - 6. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),
 - 7. die Begleitung durch die Unternehmer und Unternehmerinnen oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VII).

- (4) Die Aufsichtspersonen sind befugt,
 - gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer oder Unternehmerinnen nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VII);
 - 2. das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf Kosten der Unternehmer und Unternehmerinnen ermitteln zu lassen, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer und Unternehmerinnen die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VII).
- (5) Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 7 und Absatz 4 Nr. 1 und 2 von den Aufsichtspersonen auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).
- (6) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (7) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 bis 6 und Absatz 4 Nr. 1 und 2 zu dulden (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (8) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Aufsichtsperson und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienst zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 191 SGB VII) und insbesondere Auskünfte nach Absatz 3 Nr. 2 zu erteilen. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer und Unternehmerinnen selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).
- (9) Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(10) Erwachsen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis der Unternehmer oder der Unternehmerinnen bare Auslagen für die Überwachung ihrer Unternehmen, so kann der Vorstand diese Kosten den Unternehmern oder Unternehmerinnen auferlegen (§ 17 Abs. 3 SGB VII, § 17 Nr. 23 der Satzung).

§ 43 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer und Unternehmerinnen unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (2) Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten wird unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten durch Unfallverhütungsvorschrift bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII, § 40 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) der Satzung). In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmer und Unternehmerinnen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (z. B. bei der Gefährdungsbeurteilung) zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 44 Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden. Sie hält Unternehmer und Unternehmerinnen und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer und Ersthelferinnen, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen die Unternehmer und Unternehmerinnen einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (§ 23 Abs. 3 SGB VII).
- (4) Die Berufsgenossenschaft sorgt für die Aus- und Fortbildung der nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) zu verpflichtenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die bei den Unternehmen beschäftigt sind, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist. Für nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die Berufsgenossenschaft Maßnahmen entsprechend Abs. 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

§ 45 (weggefallen)

Abschnitt VIII

Ausdehnung der Versicherung

1. Unterabschnitt

Versicherung der Unternehmer und Unternehmerinnen kraft Satzung für Unternehmen aus dem Zuständigkeitsbereich von § 3 Abs. 1 Nr. 4. (ehemalige TBBG) und Nr. 5. (ehemalige BGDP)

§ 46

Versicherung der Unternehmer und Unternehmerinnen kraft Satzung

- (1) Die Versicherungspflicht wird auf Unternehmer und Unternehmerinnen erstreckt, die den Unternehmensarten des § 3 Abs. 1 Nr. 4. (Textil und Bekleidung) und Nr. 5. (Druck und Papierverarbeitung) der Satzung zuzurechnen sind und nicht schon kraft Gesetzes versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- (2) Nach Absatz 1 versicherte Unternehmer und Unternehmerinnen, die selbst nicht mehr als 100 Arbeitstage (8 Stunden = 1 Arbeitstag) jährlich im Unternehmen arbeiten, werden auf schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Bei der Neueintragung in das Unternehmerverzeichnis wird die Befreiung ab Beginn der Eintragung ausgesprochen, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Unternehmerpflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft eingeht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr vor, haben die Unternehmer und Unternehmerinnen dies der Berufsgenossenschaft unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang der Anzeige bei der Berufsgenossenschaft.

- (4) Wird der Berufsgenossenschaft der Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht auf andere Weise als durch Anzeige nach Absatz 3 bekannt, ist die Befreiung zu widerrufen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Widerrufsbescheid den Unternehmern und Unternehmerinnen zugegangen ist.
- (5) Nach Absatz 2 befreite Unternehmer und Unternehmerinnen, bei denen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht noch vorliegen, sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag wieder versichert. Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft.

§ 47 Versicherungssumme, Beitragsberechnung

- (1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen gelten als Jahresarbeitsverdienst (Versicherungsumme) für kraft Satzung versicherte Unternehmer und Unternehmerinnen 70 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV); ist der hiernach sich ergebende Betrag nicht durch 1.200 teilbar, gilt als Versicherungssumme der nächsthöhere durch 1.200 teilbare Betrag. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes hinzugerechnet.
- (2) Die Beitragsberechnung für Unternehmer und Unternehmerinnen, die den Unternehmensarten des § 3 Abs. 1 Nr. 4. und den Unternehmensarten des § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung zuzurechnen sind, erfolgt nach der Versicherungssumme nach Absatz 1 und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen veranlagt ist. Bei Veranlagung des Unternehmens zu mehreren Gefahrklassen wird der Beitragsberechnung die Gefahrklasse des entgeltmäßigen Schwerpunktes zugrunde gelegt. Ist ein Unternehmer oder eine Unternehmerin bei mehreren gesondert veranlagten Gewerbezweigen ausschließlich in einem Gewerbezweig tätig, so wird auf Antrag die Gefahrklasse dieses Gewerbezweiges zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 1 beträgt der Beitrag für die Versicherung von Unternehmern und Unternehmerinnen der Unternehmensarten des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung im Jahr 2021 75% des nach Satz 1 berechneten Beitrages, mindestens jedoch den Beitrag, der sich bei Zugrundelegen

- der jeweils niedrigsten Klasse des Gefahrtarifs ergibt.
- (3) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der 12. Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. Waren Versicherte nicht während des ganzen Geschäftsjahres oder nicht ganztägig tätig, so werden die Beiträge nach dem vollen, sich aus der Satzung ergebenden Jahresarbeitsverdienst berechnet.

§ 48 Höherversicherung

- (1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine höhere Versicherungssumme als die in § 47 Abs. 1 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII).

 Der Betrag darf den Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 38 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen. Für die Beitragsberechnung gilt § 47 der Satzung.
- (2) Die Versicherungssumme nach Absatz 1 tritt am Tage nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle der Versicherungssumme nach § 47 Abs. 1 der Satzung, sofern nicht ausdrücklich im Antrag ein späterer Zeitpunkt genannt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), die sich der oder die Versicherte vor Beginn der Höherversicherung zugezogen hat, sind von der Höherversicherung ausgeschlossen; hierzu kann die Berufsgenossenschaft eine ärztliche Untersuchung veranlassen.
- (3) Die Höherversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben, sofern nicht ausdrücklich im Antrag ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (4) Die Höherversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt. Im Antrag

§ Abschnitt VIII

kann ein späterer Monatserster als Zeitpunkt für die Umstellung genannt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Höherversicherung tritt, unbeschadet der Regelung in § 50 der Satzung, außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.
- (6) Die Versicherungssumme soll die Summe aus Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) und Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV) nicht übersteigen. Die Berufsgenossenschaft kann verlangen, dass ein entsprechender Nachweis geführt wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, gilt mit Wirkung des nächsten Monatsersten die Versicherungssumme gemäß § 47 Abs. 1 der Satzung.
- (7) Bei Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft wird die Höherversicherung als freiwillige Versicherung fortgeführt, sofern die Voraussetzungen des § 52 der Satzung erfüllt sind.

§ 49 Umfang und Beginn der Leistungen

- (1) Die kraft Satzung versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII. Im Falle der Wiedererkrankung an den Unfallfolgen gilt als Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung des Verletztengeldes die im Unfallzeitpunkt maßgebende Versicherungssumme, jedoch mindestens die Versicherungssumme gemäß § 47 Abs. 1 der Satzung im Zeitpunkt der Wiedererkrankung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Unternehmer und Unternehmerinnen ohne Beschäftigte Leistungen nur für die ab Versicherungsbeginn (§ 46 Abs. 1 der Satzung) eingetretenen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. § 38 Abs. 4 und 5 der Satzung gelten entsprechend.
- (3) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII) werden vom Tag des Arbeitsunfalls an gewährt. Geldleistungen beginnen mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit ärztlich festgestellt worden ist.

§ 50 Beendigung der Versicherung

- (1) Bei Überweisung des Unternehmens erlöschen die Versicherung kraft Satzung und die Höherversicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen, beim Tod der versicherten Person oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten (§ 46 Abs. 1 der Satzung) erlöschen die Versicherung kraft Satzung und die Höherversicherung mit dem Tage des Ereignisses.
- (2) Beantragen Unternehmer oder Unternehmerinnen die Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 46 Abs. 2 der Satzung), endet die bestehende Pflichtversicherung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.

§ 51 Verzeichnisse, Bestätigung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 46 der Satzung versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen.
- (2) Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 48 der Satzung höher versicherten Personen. Sie bestätigt den Versicherten die Höherversicherung und teilt ihnen die Höhe der Versicherungssumme mit.

§ Abschnitt VIII

2. Unterabschnitt

Freiwillige Versicherung der Unternehmer und Unternehmerinnen und ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sowie unternehmerähnlicher Personen

§ 52 Kreis der Versicherungsberechtigten

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7–12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon nach § 46 der Satzung oder aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

- 1. Unternehmer und Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen oder Lebenspartner und Lebenspartnerinnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
- 2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer und Unternehmerinnen selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) und ihre im Unternehmen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen oder Lebenspartner und Lebenspartnerinnen.

§ 53 Antrag, Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme nach Absatz 4.
- (3) Die Versicherungssumme darf den Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 38 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen.

- (4) Die Versicherungssumme beträgt mindestens 70 vom Hundert der Bezugsgröße des § 18 Abs. 1 SGB IV – gerundet auf den nächsthöheren 1.200 Euro-Betrag.
- (5) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 54 und 56 der Satzung). Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes hinzugerechnet.
- (6) § 48 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.

§ 54 Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung für versicherungsberechtigte Personen gemäß § 52 der Satzung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 53 der Satzung) und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen veranlagt ist.

 Bei Veranlagung des Unternehmens zu mehreren Gefahrklassen wird der Beitragsberechnung die Gefahrklasse des entgeltmäßigen Schwerpunktes zugrunde gelegt. Ist eine versicherungsberechtigte Person bei mehreren gesondert veranlagten Gewerbezweigen ausschließlich in einem Gewerbezweig tätig, so wird auf Antrag die Gefahrklasse dieses Gewerbezweiges zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 1 beträgt der Beitrag für versicherungsberechtigte Personen der Unternehmensarten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der Satzung im Jahr 2021 75 % des nach Satz 1 berechneten Beitrages, mindestens jedoch den Beitrag, der sich bei Zugrundelegen der jeweils niedrigsten Klasse des Gefahrtarifs ergibt.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der 12. Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. Waren Versicherte nicht während des ganzen Geschäftsjahres tätig, so werden die Beiträge nach dem vollen sich aus der Satzung ergebenden Jahresarbeitsverdienst berechnet.

(3) Für die Beitragsberechnung der freiwilligen Versicherung für im Unternehmen beschäftigte Ehegatten und Ehegattinnen gelten Absatz 1 bis 2 entsprechend.

§ 55 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

§ 56 Umfang und Beginn der Leistungen

- (1) Die nach § 52 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus dieser Vorschrift nichts anderes ergibt.
- (2) Im Falle der Wiedererkrankung an den Unfallfolgen gilt als Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung des Verletztengeldes die im Unfallzeitpunkt maßgebende Versicherungssumme, jedoch mindestens die Versicherungssumme gemäß § 53 Abs. 4 der Satzung im Zeitpunkt der Wiedererkrankung.
- (3) § 38 Abs. 4 und 5 der Satzung gelten entsprechend.
- (4) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII) werden vom Tag des Arbeitsunfalls an gewährt. Geldleistungen beginnen mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit ärztlich festgestellt worden ist.

§ 57 Änderung der Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt.

 Im Antrag kann ein späterer Monatserster als Zeitpunkt der Umstellung genannt werden. § 53 Abs. 6 und § 55 Satz 2 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Einzelunternehmen oder eine Personenhandelsgesellschaft wird die freiwillige Versicherung als Höherversicherung fortgeführt, sofern die Voraussetzungen des § 48 der Satzung erfüllt sind.

§ 58 Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, soweit nicht im Antrag ein späterer Monatsletzter als Zeitpunkt der Beendigung genannt wird.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen, beim Tod der versicherten Person oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherungsberechtigten (§ 52 der Satzung) erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage des Ereignisses.

§ 59

§ Abschnitt VIII

Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

3. Unterabschnitt

Versicherung der kraft Gesetzes versicherten selbstständig oder ehrenamtlich Tätigen

§ 60

Versicherung der kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen, Versicherungssumme, Beitragsberechnung

- (1) Für nach § 2 Abs. 1 SGB VII kraft Gesetzes versicherte selbstständig Tätige gilt die Mindestversicherungssumme nach § 53 Abs. 4 der Satzung. Für die Berechnung der Geldleistungen und Beiträge gelten §§ 54 und 56 der Satzung entsprechend.
- (2) Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach Absatz 1 kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen.

§ 61 Höherversicherung

(1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung nach § 60 der Satzung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der selbstständig Tätigen eine höhere Versicherungssumme als die in § 53 Abs. 4 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Die Versicherung darf den Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 38 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen. Für die Beitragsberechnung gilt § 54 der Satzung entsprechend.

- (2) Die Versicherungssumme nach Absatz 1 tritt am Tag nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle der Versicherungssumme nach § 53 Abs. 4 der Satzung, sofern nicht ausdrücklich im Antrag ein späterer Zeitpunkt genannt wird. § 55 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Höherversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben, sofern nicht ausdrücklich im Antrag ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (4) Die Höherversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt. Im Antrag kann ein späterer Monatserster als Zeitpunkt für die Umstellung genannt werden. § 55 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Für die Höherversicherung gilt § 58 Abs. 3 der Satzung entsprechend. Die Höherversicherung tritt außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.
- (6) § 48 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.
- (7) Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach Absatz 1 höher versicherten Personen. Sie bestätigt den Versicherten die Höherversicherung und teilt ihnen die Höhe der Versicherungssumme mit.

§ 62 Versicherung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der und für die Berufsgenossenschaft gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a) SGB VII).
- (2) Für die Leistungen gilt § 38 Abs. 3 der Satzung.

4. Unterabschnitt



Versicherung anderer Personen kraft Satzung

§ 63 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, für das die Berufsgenossenschaft zuständig ist, jedoch im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers oder der Unternehmerin sich auf der Unternehmensstätte aufhalten, sind während des Aufenthalts auf der Unternehmensstätte außer in den Fällen des Satzes 2 beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Kein Versicherungsschutz besteht für Kunden und Kundinnen während des Aufenthalts in öffentlich zugänglichen Ladenlokalen oder ähnlichen Räumen, in denen die Unternehmer und Unternehmerinnen ihre Waren oder Dienstleistungen entgeltlich oder unentgeltlich anbieten.
- (2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII und § 38 Abs. 2 der Satzung. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 56 der Satzung.

Abschnitt IX

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 64 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer und Unternehmerinnen oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
 - 1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Aufsichtspersonen (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
 - 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Aufsichtspersonen (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 - 3. Verstößen gegen die gesetzlichen bestimmten Unterrichtungs-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
 - 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 - 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWIG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro.

§ 65 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 64 gegen Unternehmer und Unternehmerinnen Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
 - 1. dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 - 2. den vertretungsberechtigten Gesellschaftern und Gesellschafterinnen einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
 - 3. den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen des Unternehmens (§ 9 Abs. 1 OWiG).
- (2) Sind Personen von Unternehmern oder Unternehmerinnen oder einem/einer sonst dazu Befugten
 - 1. beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 - 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber bzw. der Inhaberin des Betriebes obliegen und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer und Unternehmerinnen gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern bzw. Unternehmerinnen vorliegen.
 - Dies gilt sinngemäß für Beauftragte von einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 66 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmer und Unternehmerinnen handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen die Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmern und Unternehmerinnen stehen gleich
 - 1. ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
 - 2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - 3. Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).



Abschnitt X

Übergangsregelungen für die 10. Wahlperiode der Selbstverwaltung

§§ 67 Verwaltungsaufbau (weggefallen)

§ 68 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane (weggefallen)

Abschnitt XI

Schlussbestimmungen

§ 69 Veröffentlichungen

- (1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 2 SGB IV). Auf Bekanntmachungen im Bundesanzeiger ist auf der Internet-Seite der Berufsgenossenschaft (www.bgetem.de) jeweils unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens hinzuweisen. Sie werden auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft (www.bgetem.de) nachrichtlich veröffentlicht.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft und im Intranet bekannt gemacht.

§ 70 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die 13. Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse in der Sitzung am 13. Dezember 2024 beschlossen.

Die 13. Änderung der Satzung tritt zum 1. Februar 2025 in Kraft, die Änderungen der §§ 38 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 hiervon abweichend mit Wirkung zum 1. Januar 2025.



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse am 13. Dezember 2024 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 21. Januar 2025

415 - 10502#00011#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung im Auftrag

Gez. Nolte-Apfeld

Anhang 1

(zu § 20 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)

Die Anzahl der Stellvertreter/innen in den Rentenausschüssen beträgt:

Regionaldirektion Augsburg, Rentenausschuss I:	5 je Seite,
Regionaldirektion Augsburg, Rentenausschuss II:	5 je Seite,
Regionaldirektion Berlin: Rentenausschuss I:	4 je Seite,
Regionaldirektion Berlin, Rentenausschuss II:	3 je Seite,
Geschäftsstelle Braunschweig, Rentenausschuss I:	5 je Seite,
Geschäftsstelle Braunschweig, Rentenausschuss II:	4 je Seite,
Geschäftsstelle Dresden, Rentenausschuss:	6 je Seite,
Geschäftsstelle Düsseldorf, Rentenausschuss:	5 je Seite,
Geschäftsstelle Hamburg, Rentenausschuss:	3 je Seite,
Regionaldirektion Köln, Rentenausschuss I:	6 je Seite,
Regionaldirektion Köln, Rentenausschuss II:	5 je Seite,
Geschäftsstelle Leipzig, Rentenausschuss:	2 je Seite,
Regionaldirektion Nürnberg, Rentenausschuss I:	6 je Seite,
Regionaldirektion Nürnberg, Rentenausschuss II:	5 je Seite,
Geschäftsstelle Stuttgart, Rentenausschuss I:	5 je Seite,
Geschäftsstelle Stuttgart, Rentenausschuss II:	4 je Seite,
Geschäftsstelle Wiesbaden, Rentenausschuss:	6 je Seite,
Geschäftsstelle Wuppertal, Rentenausschuss:	4 je Seite.

Die Anzahl der Stellvertreter/innen in den Widerspruchsausschüssen beträgt:

Widerspruchsausschuss für die Regionaldirektion Augsburg:	3 je Seite,
Widerspruchsausschuss für die Regionaldirektion Berlin:	2 je Seite,
Widerspruchsausschuss für die Geschäftsstellen	
Braunschweig und Hamburg:	3 je Seite,
Widerspruchsausschuss für die Geschäftsstellen	
Dresden und Leipzig:	2 je Seite,
Widerspruchsausschuss für die Geschäftsstelle Düsseldorf:	2 je Seite,
Widerspruchsausschuss für die Regionaldirektion Köln und	
Geschäftsstelle Wuppertal:	4 je Seite,
Widerspruchsausschuss für die Regionaldirektion Nürnberg:	2 je Seite,
Widerspruchsausschuss für die Geschäftsstelle Stuttgart:	2 je Seite,
Widerspruchsausschuss für die Geschäftsstelle Wiesbaden:	2 je Seite,
Widerspruchs- und Einspruchsausschuss der Hauptverwaltung:	2 je Seite.

Anhang 2

(weggefallen)

Anhang 3

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Berechnungsschema zu § 31

- Für die nachfolgenden Berechnungen gelten folgende abgekürzte Schreibweisen:
 - a. Variable:
 - **R** = **R**entenlast **v**or Lastenausgleich nach § 178 SGB VII n. F.
 - S = Strukturlast gemäß § 178 Abs. 1 SGB VII n. F.
 - N = Anteil der Neurenten im Rahmen der Verteilung der Überaltlast gem. § 178 Abs. 2 Nr. 1 und § 178 Abs. 3 Nr. 1 SGV VII n. F.
 - **E** = Anteil der Arbeits**E**ntgelte im Rahmen der Verteilung der Überaltlast gem. § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII

Paragraphenangaben beziehen sich auf das SBG VII in der Fassung des UVMG vom 30. Oktober 2008.

b. Indizes:

- DP = Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung vor Vollzug der Fusion mit der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse.
- ETE = Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro nach Vollzug der Fusion der Berufgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik mit der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft vor Vollzug der Fusion mit der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse.

- ETF = Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Berufsgenossenschaft Elektro
 Textil Feinmechanik nach Vollzug der Fusion der
 Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik
 mit der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft aber
 vor Vollzug der Fusion mit der Berufsgenossenschaft der Gas-,
 Fernwärme- und Wasserwirtschaft.
- FE = Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik vor Vollzug der Fusion mit der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft zur Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik.
- FW = Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft vor Vollzug der Fusion mit der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro.
- ETM = Zuständigkeitsbereich der vereinigten Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse nach Vollzug der Fusion der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro mit der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung.
- TB = Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft vor Vollzug der Fusion mit der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zur Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik.

c. Terme mit Variablen:

$$A_x = S_x + N_x + E_x$$
; für $x \in \{DP; ETE; ETF; FE; FW; TB\}$

$$B_x = (S_x + N_x + E_y) - R_x$$
; für x \in {DP; ETE; ETF; FE; FW; TB}

- 2. Berechnung der aufzubringenden Lastbeträge im Rahmen der Lastenverteilung gem. § 31 der Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse:
 - (I) Berechnung des Anteils ,DP' im Rahmen der Lastenverteilung:

$$\frac{A_{\rm DP}}{\left(A_{\rm DP}+A_{\rm ETE}\right)}\times A_{\rm ETM}-R_{\rm DP}=\text{,DP'-Anteil}=\left\langle I\right\rangle$$

(Anteil des Zuständigkeitsbereichs der ehemaligen BGDP)

(II) Berechnung des Anteils ,FW' im Rahmen der Lastenverteilung:

$$\frac{A_{\scriptscriptstyle FW}}{\left(A_{\scriptscriptstyle FW}+A_{\scriptscriptstyle ETF}\right)} \times A_{\scriptscriptstyle ETE} - R_{\scriptscriptstyle FW} = \text{,FW'-Anteil} = \left\langle II \right\rangle$$

(Anteil des Zuständigkeitsbereichs der ehemaligen BGFW)

(III) Berechnung des Anteils 'FE' im Rahmen der Lastenverteilung: Anteil der 'FE':

$$\frac{\left\langle c \right\rangle}{B_{\scriptscriptstyle ETE}} imes \left(B_{\scriptscriptstyle ETE} - \left\langle II \right\rangle \right) = \,$$
 ,FE'-Anteil

Dabei errechnet sich die Variable (c) wie folgt:

$$\langle c \rangle = \left(\frac{A_{FE}}{A_{FE} + A_{TB}} \right) \times A_{ETF} - R_{FE}$$

(IV) Berechnung des Anteils ,TB' im Rahmen der Lastenverteilung:

$$\left(1-\frac{\left\langle \mathcal{C}\right\rangle }{B_{\scriptscriptstyle ETF}}\right)\times\left(B_{\scriptscriptstyle ETE}-\left\langle II\right\rangle\right)=\text{,TB'-Anteil}$$

3. Rechenregeln für vorstehende Berechnung:

Es gelten die allgemeinen Rechenregeln.

Rechenoperationen 2. Ordnung (Multiplikation; Division) werden vor solchen 1. Ordnung (Addition; Subtraktion) ausgeführt;

Rechenoperationen gleicher Ordnung werden von links nach rechts ausgeführt.

Terme in "Klammern" werden vor solchen außerhalb der Klammern ausgeführt; bei mehreren Klammern von innen nach außen.

Aktualisierungsstand

- O1 Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro am 3. Dezember 2009 und von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung am 25. November 2009; genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 28. Dezember 2009 III 2 69100.00 1844/2009 –; in Kraft getreten zum 1. Januar 2010.
- 1. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 19. Mai 2011; genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 31. August 2011
 III 2 69100.00 583/2011 -; in Kraft getreten zum 1. Januar 2012.
- 2. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 28. Oktober 2011; genehmigt vom Bundesversicherungsamt am
 29. November 2011
 I 2 69100.00 2253/2009 -; in Kraft getreten zum 1. Dezember 2011.
- 3. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 14. Juni 2012; genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 9. Juli 2012
 III 2 69100.00 1244/2012 -; in Kraft getreten zum 1. Juli 2012.
- 4. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 27. Juni 2014; genehmigt vom Bundesversicherungsamt am
 11. November 2014
 422 69100.00 1129/2014 -; in Kraft getreten zum 1. Januar 2015.
- 5. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am 9. Dezember 2016; genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 17. Januar 2017
 - 415 69100.00 2910/2016 -; in Kraft getreten zum 1. Januar 2017.

- 6. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 18. Mai 2017; genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 22. Juni 2017
 112 69100.0 2253/2009 -; in Kraft getreten zum 26. Oktober 2017.
- 7. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 15. Dezember 2020; genehmigt vom Bundesamt für Soziale Sicherung am 17. Dezember 2020 415 69100.0 2684/2020 –; in Kraft getreten zum 1. Januar 2021.
- 8. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen von der Vertreterversammlung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens am 23. Dezember 2021; genehmigt vom Bundesamt für Soziale Sicherung am 8. Februar 2022 415 69100.0 2803/2021 -; in Kraft getreten zum 1. Januar 2022, die Änderungen der §§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 sowie die Änderungen Anhang 1 und Anhang 1a hiervon abweichend mit Wirkung zum 1. Januar 2023.
- 9. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am 23. Juni 2022; genehmigt vom Bundesamt für Soziale Sicherung am 21. Juli 2022 415 69100.00-585/2022 –; in Kraft getreten zum 1. Juli 2022.
- 10. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 9. Dezember 2022; genehmigt vom Bundesamt für Soziale Sicherung am
 23. Dezember 2022 112 1050#00011#001 in Kraft getreten zum 1. Juni 2023.

- 11. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 15. Juni 2023; genehmigt vom Bundesamt für Soziale Sicherung am
 14. Juli 2023 112 10502#00011#0002 in Kraft getreten zum 1. August 2023.
- 13 12. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 12. Juni 2024; genehmigt vom Bundesamt für Soziale Sicherung am
 27. Juni 2024 415 10502#00011#0003; in Kraft getreten zum 01.01.2024.
- 14 13. Änderung zur Satzung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, beschlossen in der Vertreterversammlung am
 13. Dezember 2024; genehmigt vom Bundesamt für Soziale Sicherung am
 21. Januar 2025 415 10502#00011#0004; in Kraft getreten zum 1. Februar 2025, die Änderungen der §§ 38 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 hiervon abweichend mit Wirkung zum 1. Januar 2025.

Stichwortverzeichnis

Α Beratungs- und Überwachungsaufgaben 52, 53 Abfindung 46, 49 Abwasserentsorgung 10 Berufskrankheit 8, 34, 40, 47, 50, 51, 55, 56, 59-62, 64, 67 Amtsdauer 15, 32 Anzeige der Unfälle 34 Beträge 37 arbeitsbedingte Gefahren für Leben Betriebsärzte 34, 51, 56 und Gesundheit 51, 54 Betriebsmittel 28, 29, 37 arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr 8, Bezugsgröße 18, 58, 63 36, 50, 51, 55, 56 Branchenausschüsse 15-17, Arbeitsentgelt 37-40, 56, 58, 60, 63, 21, 30 69,77 Branchen-Präventionsausschuss 16, Arbeitsunfall 8 Arbeitsunfälle 8, 40, 47, 50, 51, 55, Buchbindereierzeugnisse 12 Bundesanzeiger 73 56 Bußgeldvorschriften 52 Aufsichtspersonen 19, 52–54, 69, 71 Aufstellung des Haushaltsplans 28 Auskünfte 34, 36, 53, 54 D Deutsche Gesetzliche Auslandsversicherung 21 Ausschüsse 15-17, 18, 20 Unfallversicherung 50 Dienstordnung 8, 20, 27 B Dienstsiegel 8 Beihilfen 49 Druck 11 Beiträge 14, 18, 29, 35, 37, 38, 41-43, Druckerzeugnisse 11 45, 46, 58, 59, 63, 66,69 F Beitragsausgleichsverfahren 40 ehrenamtlich 17, 32, 47, 66, Beitragsfuß 37, 46 67 Beitragsnachlass 40, 41 Eigenumlage 40, 43 Beitragspflicht 37, 38 Einspruchsausschüsse 20, 32 Beitragsüberwachung 40 Einstellung des Unternehmens 45, Beitragsvorschuss 41, 60, 65, 67 46, 61, 65 Beitragsvorschüsse 28, 44 elektrische Anlagen 9 Bekanntmachung 73 elektrische Energie 10 elektrotechnische Erzeugnisse 9 Bekleidung 10 Entlastung 19 Belohnung 29

Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane 20 Erforschung von Risiken 36 Ersatzansprüche 35 Erste Hilfe 8, 36, 50, 51 Erweiterung des Unternehmens 45

F

Fachkräfte für Arbeitssicherheit 51, 56 Fernwärmeversorgung 10 Fotografie 11 freiwillige Versicherung 60, 62, 64, 65 fremdartige Nebenunternehmen 38

G

Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft 10, 42, 77, 78
Gasversorgung 10
Gebäude 20, 29
Gefährdungsbeurteilung 55
Gefahr im Verzug 54
Gefahrklassen 37–39, 45, 58, 63
Gefahrtarif 19, 38, 59, 63
Geldbuße 17, 29, 69–71
Gemeinlast 20, 29
Gesamtvergütungen 49
Geschäftsordnung 16, 19, 21, 27
Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) 48
Grundstücke 19, 29, 53

Н

Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin 14, 19, 26, 27, 29–32, 49
Hauptgeschäftsführung 26
Hausgewerbetreibende 38
Haushaltsplan 19, 28

Heilbehandlung 35, 36, 47, 61, 64 Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes 59, 62 Höchstjahresarbeitsverdienst 37, 47, 58, 63 Höherversicherung 59, 60, 61, 65–67

J

Jahresarbeitsverdienst 47, 59, 60, 62–64, 66, 68 Jahresbericht 29

K

Kernkraftwerk 10 Körperschaft des öffentlichen Rechts 8 Krankenhäuser 20, 36 Kunststofferzeugnisse 11

L

Lastenausgleich 37, 77 Lastenverteilung 37, 42, 43, 79, 80 Lichtbildstreifen 9 Lohnnachweis 39 Luftfahrzeuge 9

M

Mahnverfahren 44 Mehrleistungen 47 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienst 52, 54

Ν

Nachlass 40 Nachtragshaushalt 28 Name 8, 27

Ordnungswidrigkeiten 69 Stellenplan 20, 27 Örtliche Zuständigkeit 12 Tarifstellen 38 Papierverarbeitung 11 Teilhabe am Arbeitsleben 20, 36, 61, Präventionsausschuss 17 Prüfungsordnung für Textil 10 Aufsichtspersonen 19 Todesfälle 35 Träger der Rentenversicherung 40 R Regelentgelt 48 U Regionaldirektion 12, 75, 76 über- und außerplanmäßige Rehabilitation 36 Ausgaben 28 Rehabilitationseinrichtungen 20 Umlage 28 Renten 48, 49 Umlagerechnung 43 Rentenausschüsse 29, 31, 32, 48, 75 Umlagesoll 37 Rentenlasten 37, 42, 43 Umwandlung einer Rettung aus Unfallgefahren 29 Kapitalgesellschaft 65 Unfallverhütungsvorschriften 17, 19, Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von 30, 50, 52, 53, 55, 69 Ansprüchen 29 Rückgriff 28 Rücklage 28, 29, 37 Veräußerung von Grundstücken 19, 29 Vereinigung von Berufsgenossenschaften 20 S sachlich zuständig 9 Verhütung dringender Gefahren 54 Verhütung von

Sozialgeheimnis 18

Versicherungsfällen 36

Vermögensanlagen 29

Veröffentlichungen 73

Versicherung 64, 65

Tätigen 67

Verlegung des Unternehmens 45

Versicherung der ehrenamtlich

Versicherung kraft Satzung 57, 61

Versicherung nicht im Unternehmen

Verletzung der Aufsichtspflicht 69

0

Satzung 16, 17, 19 Säumniszuschlag 44

Selbstverwaltung 8, 17

18, 20, 21, 30, 52, 67, 72

Sicherheitsbeauftragte 51, 55

Sicherheitsingenieure 51, 56 Sicherheitsleistung 46

Selbstverwaltungsorgane 14, 15, 17,

Schätzung 39

Sitz 8, 12

Sitzungen 18, 21

beschäftigter Personen 68 Versicherung selbständig oder ehrenamtlich Tätiger 66 Versicherungsfall 35 Versicherungspflicht 57, 58, 61 Versicherungssumme 58-67 Vertreterversammlung 14-16, 19, 21, 26-30, 32, 52 Vertretung der Berufsgenossenschaft 21, 26 Verwaltungsaufbau 12 Vorschüsse 43, 44 Vorsitzende 15, 16, 18, 19, 21 Vorsitzende des Vorstands 26, 30 Vorstand 12, 14-17, 19, 20, 21, 26-28, 30, 31

W

Wählbarkeit 14, 31 Wahlberechtigung 14 Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden 16 Wasserversorgung 10 Wechsel des Unternehmers 45 Widerspruchsausschüsse 20, 32, 76

Z

Zuständigkeit 8, 9, 12, 13, 21, 30, 35, 40 Zwischenmeister 38 Die BG ETEM ist die gesetzliche Unfallversicherung für rund vier Millionen Menschen in über 230.000 Mitgliedsbetrieben.

Wir helfen dabei, Arbeit für alle möglichst sicher zu machen. Wenn es zu einem Unfall oder einer Berufskrankheit kommt, sind wir für Sie da und kümmern uns um Heilbehandlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung in den Beruf.

Die BG ETEM versichert Mitarbeitende aus den Bereichen Energie- und Wasserwirtschaft, Textil und Mode, Feinmechanik, Elektrohandwerke und elektrotechnische Industrie sowie Druck und Papierverarbeitung.



Berufsgenossenschaft **Energie Textil Elektro** Medienerzeugnisse Gustav-Heinemann-Ufer 130

50968 Köln

Telefon: 0221 3778-0 (¬) www.bgetem.de















Bestell-Nr. D013

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erhalten Sie unter

(7) medien.bgetem.de

22 · 0 · 3 - Stand: 02/25 Alle Rechte beim Herausgeber Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft